



Informationen über den Zugang von Berufstätigen zum Studium an der Universität Greifswald

Sehr geehrte Studienbewerber*innen,

Informationen über die Universität, das Fächerangebot sowie Zulassungs- und Einschreibemodalitäten finden Sie im Internet unter: <https://www.uni-greifswald.de/studium/>. Bitte wenden Sie sich mit Fragen betreffend die Zugangsprüfung für Berufstätige („Studieren ohne Abitur“) an das Sekretariat des Dezernates 1, Birgit Kröher, Tel. 03834/420-1281, E-Mail: birgit.kroehler@uni-greifswald.de oder kommen Sie persönlich zu den folgenden Sprechzeiten:

Dienstag 08.30 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 08.30 – 11.30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr

in die Rubenowstraße 2.

Zweck der Prüfung

Das Bestehen einer Zugangsprüfung gemäß der Ordnung für den Zugang von Berufstätigen zum Studium an der Universität Greifswald (Zugangsprüfungsordnung vom 24. Februar 2004 in der aktuellen Fassung) berechtigt Bewerber*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung zum Studium des beantragten Studienganges. Die Berechtigung gilt unbefristet. Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

Zulassung zur Zugangsprüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Professor*innen und eine Lehrkraft mit Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen an (Prüfungsausschussvorsitzende: Prof. Dr. Sandra Klein, Tel. 03834/420-4897, E-Mail: sandra.klein@uni-greifswald.de). **Gern prüfen wir vor Antragstellung, ob die Zugangsvoraussetzungen für den Antrag erfüllt sind.** Kontakt: Birgit Kröher, Tel. 03834/420-1281, E-Mail: birgit.kroehler@uni-greifswald.de

Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden. Bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten, genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit.

Eine Teilzeitbeschäftigung entspricht der dreijährigen Vollzeitbeschäftigung, wenn sie deren zeitlichen Gesamtumfang mindestens zur Hälfte übersteigt. Wer für den angestrebten Studiengang eine Zugangsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland endgültig nicht bestanden hat, kann an der Zugangsprüfung nicht teilnehmen.

Erläuterungen zur abgeschlossenen Berufsausbildung

Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117,129) geändert durch Art 9 des Gesetzes vom 28.Okttober 2025 (BGBl. 2025 I 259) oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
3. das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung.

Anmeldung zur Prüfung

Die Teilnahme an der Prüfung ist gemäß der Hochschulgebührenverordnung gebührenpflichtig. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit **154,00 €** erhoben. Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig. Ermäßigungen sind nicht möglich.

Für die Einzahlung gilt folgende Bankverbindung:

Empfänger: Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landeszentralkasse
IBAN: DE 26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kreditinstitut: Landeszentralkbank (LZB) Schwerin
Kassenzeichen: 7121059001611 (bitte unbedingt angeben) Name, Vorname

Den Antrag auf Zulassung finden Sie am Ende dieser Informationen. Aus dem Antrag können Sie entnehmen, welche Unterlagen erforderlich sind. Alle wichtigen Nachweise und Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen für die Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung

- im **Sommersemester vom 1. Februar bis zum 1. April und**
- im **Wintersemester vom 1. August bis zum 1. Oktober**

an folgende Adresse zu richten:

Universität Greifswald
Studierendensekretariat
Rubenowstr. 2
17489 Greifswald

Beachten Sie, dass der Tag des Posteinganges bei der Universität maßgebend ist. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag beigelegte Zeugnisse etc. werden nach dem Abschluss des Verfahrens vernichtet. Wenn Sie dem Antrag einen an Sie selbst adressierten und ausreichend frankierten C4-Umschlag beifügen, senden wir Ihnen diese Unterlagen zurück.

Prüfungstermine

Die Prüfungen finden zweimal jährlich statt, sie sollen spätestens bis zum 15. Dezember (Aufnahme des Studiums im Sommersemester) bzw. 15. Juni (Aufnahme des Studiums im Wintersemester) abgeschlossen werden. Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

Für Studiengänge, in die nur zum Wintersemester immatrikuliert wird, findet die Prüfung nur in dem vorangehenden Sommersemester statt.

Prüfungsanforderungen

Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerber*innen die Fähigkeit besitzen, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können. Es wird gefordert:

1. Denk-, Kombinations- und Urteilsfähigkeit
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen
3. die Fähigkeit, Gedanken mündlich und schriftlich in verständlicher Weise darzulegen und
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Prüfungsleistungen

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (Bearbeitungszeit je drei Zeitstunden):

1. Aufsichtsarbeit aus den fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges ¹⁾
2. Aufsichtsarbeit über ein Thema aus dem öffentlichen Leben (Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt) und einer 30minütigen mündlichen Prüfung über die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges. ¹⁾ Wiederholungsmöglichkeiten

Die Prüfung kann einmal insgesamt wiederholt werden, es genügt ein formloser Antrag.

Den vollständigen Wortlaut der Prüfungsordnung finden Sie im Internet unter: <https://www.uni-greifswald.de/universitaet/organisation/satzungen-formulare/satzungen/>, die Antwort auf häufig gestellte Fragen unter <https://www.uni-greifswald.de/studium/vor-dem-studium/zugang/>

¹⁾ In einigen Studiengängen (Lehramt, Bachelor of Arts) werden mehrere Fächer (Teilstudiengänge) miteinander kombiniert. In diesen Fällen muss der fachliche Teil der Prüfung i.d.R. für zwei Fächer abgelegt werden.



Dezernat Studentische und Internationale Angelegenheiten
Rubenowstraße 2, 17489 Greifswald, Tel. (03834) 420 1281

Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung für Berufstätige gem. § 19 Landeshochschulgesetz – LHG M-V

Bewerber-Nr.: 2101/62 _ ____ / _____ (wird vom Dezernat Studentische und Internationale Angelegenheiten vergeben)

Persönliche Daten:

Nachname: _____

Vorname (n): _____

Geschlecht: |__| (M = männlich / W = weiblich / D = divers)

Geburtsdatum |__|_|__|_|__|_|__|

Geburtsname: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Gültige Anschrift für die Postzustellung: (spätere Änderungen sind unbedingt mitzuteilen)

Straße / Nr.: _____

Adresszusätze: _____

PLZ: |__|_|__|_|__|

Ort: _____

E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)

Telefonnummer (Angabe freiwillig)

Ich beantrage die Zugangsprüfung für den Studiengang:

Fach/Fächerkombination	angestrebte Abschlussprüfung
	<input type="checkbox"/> Diplom <input type="checkbox"/> Bachelor of Arts* <input type="checkbox"/> Bachelor of Science <input type="checkbox"/> Lehramt an Gymnasien* <input type="checkbox"/> Lehramt an Haupt- und Realschulen* <input type="checkbox"/> Staatsexamen (außer Lehramt)

* Diese Studiengänge bestehen i.d.R. aus mehreren Teilstudiengängen, bitte beachten Sie die Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung,
2. amtlich* beglaubigte Kopien der Abgangs- und Abschlusszeugnisse, der besuchten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Zeugnisse über die Berufsausbildung, des Weiteren Nachweise über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in einfacher Kopie,

3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit, im Original oder als beglaubigte Kopie; dieser Bescheinigung muss eindeutig Beginn und Ende bzw. das aktuelle Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses sowie der Umfang (Voll- oder Teilzeit) zu entnehmen sein (Arbeitsverträge genügen i.d.R. nicht diesen Anforderungen),
4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits bei einer Hochschule eine Zugangsprüfung abgelegt worden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (siehe Rückseite),
5. ein Nachweis über die Entrichtung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 154,- €.
6. ggf. Nachweise über die Kindererziehung bzw. Pflege von Angehörigen

* Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtliche organisierte Kirchen.

Erklärungen gemäß § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung

Ich habe bereits bei einer Hochschule eine Zugangsprüfung abgelegt.

ja

nein

Wenn ja, für den Studiengang:

mit folgendem Ergebnis:

|__|,|__|

Ich erkläre, dass ich für den angestrebten Studiengang noch keine Zugangsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Zur Beachtung:

Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung erwerben Sie die Berechtigung, die Immatrikulation für den angegebenen Studiengang an der Universität Greifswald zu beantragen.

In zulassungsfreien Studiengängen können Sie sich nach dem Bestehen der Zugangsprüfung innerhalb der Immatrikulationsfrist an der Universität Greifswald einschreiben, informieren Sie sich bitte vorher über die Formalitäten im Studierendensekretariat.

In zulassungsbeschränkten Fächern (Numerus clausus) steht nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung, die in einem Zulassungsverfahren vergeben werden. Sie müssen sich nach Bestehen der Zugangsprüfung form- und fristgerecht um die Teilnahme am Auswahlverfahren bewerben, eine Studienplatzzusage ist nicht möglich. Die Note, mit der Sie die Zugangsprüfung abschließen, ist dabei ganz entscheidend für die Chance, einen Studienplatz zu erhalten, bitte informieren Sie sich rechtzeitig ausführlich über die Einzelheiten.

Die Zulassungsregelungen für die örtlich zulassungsbeschränkten und bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge (Zulassung über hochschulstart.de) sind verschieden, nähere Informationen einschließlich Bewerbungsanträge erhalten Sie im Studierendensekretariat (Tel. 03834/420-1296) oder bei der Zentralen Studienberatung der Hochschule (Tel. 03834/ 420-1293). Im Netz finden Sie entsprechende Hinweise und Formulare unter: <https://www.uni-greifswald.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung-in-nc-studienfaecher/>. Die aktuell örtlich zulassungsbeschränkten Fächer entnehmen Sie bitte dem Studienangebot.

Studiengänge mit bundesweiter Zulassungsbeschränkung: die Bewerbung muss frist- und formgerecht sowohl bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) Dortmund (siehe www.hochschulstart.de) als auch bei der Universität Greifswald erfolgen.

Medizin/Staatsexamen

Pharmazie/Staatsexamen

Zahnmedizin/Staatsexamen

Die erworbene Studienberechtigung gilt nur für die Universität Greifswald, Sie können daher bei der Ortswahl nur diese Hochschule angeben.